

Maskenpflicht im ÖPNV

Sehr geehrter Fahrgäste,

sowohl im **RMV** als auch im **NVV** **gilt im ÖPNV nach wie vor die Maskenpflicht**. Daher bitten wir folgendes zu beachten:

RMV

In Bussen und Bahnen gilt weiterhin die von Bund und Ländern verordnete Maskenpflicht. Das Land Hessen verpflichtet in Fahrzeugen des öffentlichen Nahverkehrs zum Tragen von medizinischen Masken. Hierzu zählen OP-Masken sowie Schutzmasken der Standards FFP2, KN95, N95 oder vergleichbar ohne Atemventil. Empfohlen werden Masken der höchsten Standards wie beispielsweise FFP2, da diese den bestmöglichen Schutz vor Ansteckung sowohl für diejenigen, welche die Maske tragen, als auch für alle mitreisenden Fahrgäste bieten.

Sonstige Mund-Nase-Bedeckungen, wie Alltagsmasken aus Stoff oder Tücher, sind in Bus und Bahn nicht erlaubt. Die Maskenpflicht gilt für alle Fahrgäste mit Ausnahme von Kindern unter sechs Jahren sowie Fahrgästen, die aus gesundheitlichen Gründen keine medizinischen Masken tragen können.

An Bushaltestellen und Bahnhöfen ist das Maske tragen seit der jüngsten Änderung der gesetzlichen Vorgaben Anfang April freiwillig.

In den Gemeinsamen Beförderungsbedingungen des RMV ist folgendes geregelt:

§ 3 Verhalten der Fahrgäste

(1) Fahrgäste haben sich bei Benutzung der Betriebsanlagen, -einrichtungen und Fahrzeuge so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Betriebes, ihre eigene Sicherheit und die Rücksicht auf andere Personen erfordern. Den Anweisungen des Betriebspersonals ist zu folgen.

(2) Insbesondere ist es den Fahrgästen nicht gestattet:

Absatz 15. sich in den Fahrzeugen entgegen der Pflicht zur ordnungsgemäßen Bedeckung von Mund und Nase aufzuhalten, es sei denn, dass die Pflicht zur Mund-Nasen-Bedeckung nach den jeweils geltenden Verordnungen oder sonstigen behördlichen Maßnahmen zur Eindämmung und Bekämpfung des SARS-CoV-2-Virus nicht besteht.

NVV

Die Maskenpflicht im Öffentlichen Nahverkehr in Hessen bleibt vorerst bestehen. Die Landesregierung hat die aktuellen Coronaregeln verlängert - sie gelten nun bis zum 11. September. Der Nordhessische Verkehrsverbund setzt diese Vorgaben entsprechend um.

Es gilt die Coronavirus-Basischutzmaßnahmenverordnung (CoBaSchuV) des Landes Hessen. Diese beinhaltet die Tragepflicht einer medizinischen Maske (OP-Maske, FFP2 oder vergleichbar ohne Ausatemventil) in Fahrzeugen des öffentlichen Nah- und Fernverkehrs. Das Tragen einer Maske der Standards FFP2, KN95, N95 oder vergleichbar ohne Ausatemventil wird empfohlen.

Medizinische Masken sind OP-Masken oder Schutzmasken der Standards FFP2, KN95, N95, FFP3, KN99, N99 oder vergleichbar ohne Ausatemventil. Behelfsmasken, Schals oder Tücher sind grundsätzlich unzulässig.

Keine Maskenpflicht besteht an Haltestellen, in Bahnhöfen sowie in den Fahrzeugen des Gelegenheitsverkehrs, des freigestellten Schülerverkehrs, in Bürgerbussen, auf Passagierschiffen und -fähren, und während der Inanspruchnahme von Fahrdiensten.

In den Beförderungsbedingungen des NVV ist dies folgendermaßen geregelt:

§4 Verhalten von Fahrgästen

- (1) Fahrgäste haben sich bei Benutzung der Betriebsanlagen und Fahrzeuge so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Betriebes, ihre eigene Sicherheit und die Rücksicht auf andere Personen gebieten. Anweisungen des Betriebspersonals ist zu folgen.
- (10) Bei einem Verstoß gegen die in Verordnungen der jeweiligen Bundesländer geregelte Pflicht, in Verkehrsmitteln eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, wird eine Vertragsstrafe in Höhe von 50,00 EUR erhoben. Zusätzlich kann der Verstoß zur Anzeige gebracht werden. Personen, für die die Tragepflicht einer Mund-Nasen-Bedeckung aus gesundheitlichen Gründen oder aufgrund einer Behinderung nicht gilt, müssen darüber eine ärztliche Bescheinigung im Original mit sich führen und diese nach Aufforderung dem Personal (dazu zählen auch beauftragte Dritte) vorzeigen.

Wir bitten dies zu beachten und der Anweisung des Fahrpersonals Folge zu leisten!